III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

# IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

## GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/288/GASP DES RATES

#### vom 7. April 2008

#### zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. April 2006 den Gemeinsamen Standpunkt 2006/276/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger (¹) angenommen. Diese Maßnahmen laufen am 10. April 2008 aus.
- (2) In Anbetracht der Lage in Belarus sollte der Gemeinsame Standpunkt 2006/276/GASP um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Der Rat wird den Gemeinsamen Standpunkt 2006/276/GASP laufend überprüfen. Er nimmt je nach den politischen Entwicklungen in Belarus, insbesondere im Falle der Freilassung aller politischer Gefangener, Änderungen an den entsprechenden Anhängen des Gemeinsamen Standpunkts 2006/276/GASP vor —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2006/276/GASP wird bis zum 10. April 2009 verlängert.

#### Artikel 2

Der vorliegende Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

### Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 7. April 2008.

Im Namen des Rates Der Präsident R. ŽERJAV

 <sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2006, S. 5. Zuletzt geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/173/GASP (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 40).